

Christian Beyerle

Rechtsanwalt und Mediator

Familienrecht Erbrecht Verbraucherrecht Mietrecht Arbeitsrecht Mediation

Amtsrichter verweigert Schutz gegen unerwünschte Telefonwerbung

Obwohl in allen Bundesländern die Verbraucherzentralen täglich Beschwerden von Verbrauchern entgegennehmen, die bestätigen, dass unerwünschte Telefonwerbung täglich zunimmt, meint ein Neusser Amtsgericht jetzt sogar, die Privatsphäre eines Bürgers sei nicht verletzt, wenn er nicht zu Hause ist und eine andere Person an seinem persönlichen Telefonanschluss ein für ihn bestimmtes Gespräch annimmt. Der Bürger nimmt also seine Privatsphäre mit sich mit und sein häuslicher Bereich bleibt ohne diese leer zurück. Dies ist nicht nur offensichtlich rechtsfehlerhaft, sondern verstößt auch gegen die Rechtsprechung des Landgerichts Düsseldorf und des Bundesgerichtshof.

Die Privatsphäre eines Angerufenen ist nämlich bereits dann verletzt, wenn der Anrufer gewählt hat und deshalb das Telefon beim Angerufenen klingelt. Die Verletzung liegt dabei in der fehlenden Einwilligung des Anschlussinhabers. Hierbei bleibt es auch, wenn der Anschlussinhaber nicht persönlich das Telefon abhebt. Es ist nicht erkennbar, wie die Rechtsverletzung dadurch aufgehoben werden könnte, dass der Anschlussinhaber nicht persönlich das Gespräch führt. Die Privatsphäre eines Bürgers ist nämlich nicht er selber, sondern die räumliche Sphäre, die er sich persönlich geschaffen hat, in die die Öffentlichkeit oder Dritte ohne seine Zustimmung keinen ungehinderten Zugang haben. Es ist der zweckfreie Bereich eines Bürgers, dessen Gestaltung alleine seinem Willen unterliegt und der daher vor dem Eindringen Dritter durch die Rechtsordnung geschützt ist. Wer in diesen Bereich hineingelangt, kann dies nur mit Genehmigung oder Billigung des Inhabers der Privatsphäre. Alle die, die sich **mit dieser Erlaubnis** in derselben befinden, nehmen so an der Privatsphäre des Inhabers teil oder realisieren dieselben nach den Wünschen des Inhabers. Alle denen **die Erlaubnis** zum Aufenthalt in diesem Bereich **fehlt**, verletzen durch ihre bloße Anwesenheit die Privatsphäre des Inhabers. **Ohne diese Genehmigung wird regelmäßig die Privatsphäre des Inhabers verletzt, wenn in diesen Bereich in irgendeiner Form Dritte unerwünscht eindringen.** Hierauf gründet sich die Rechtsprechung des BGH zur Telefonwerbung. Danach liegt eine Verletzung der Privatsphäre vor, wenn ein privater Telefonanschluss angewählt wird, ohne dass die Genehmigung oder Einwilligung des Anschlussinhabers vorliegt und zwar unabhängig davon, ob der Anschlussinhaber persönlich oder ein von ihm geduldeter Dritter den Anruf entgegennimmt.

Nach der Argumentation würde ein Einbrecher die Privatsphäre bei einem Einbruch dann nicht verletzen, wenn der Wohnungsinhaber abwesend ist.

Obwohl der Amtsrichter auf die einschlägigen Entscheidungen seiner Kollegen hingewiesen wurde, hat er einen Antrag auf sofortigen Rechtsschutz zurückgewiesen. Amtsgericht Neuss, 19.06.09, Az 75 C 2548/09

Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht möglich, da das Amtsgericht ständig gedeckt von der Beschwerdekammer des Landgerichts Düsseldorf den Streitwert in Verfahren wegen unerwünschter Telefonwerbung nur mit 600 € festsetzt. Dies hat zur Folge, dass die Werbewirtschaft über die gegen sie erlassenen Verfügungen lacht und Rechtsmittel gegen Entscheidungen, wie die genannte, ausgeschlossen sind.